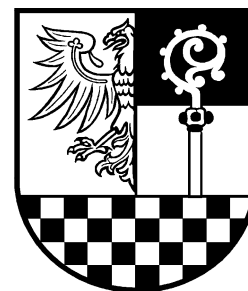


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 28. Januar 2019

Nr. 5

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 29. Sitzung des Kreistages am 14. Januar 2019	2
Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming	3
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Oehna, Flur 4, Flurstück 171	8
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Bochow, Flur 3, Flurstück 132	9
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Rohrbeck, Flur 3, Flurstück 111	10
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Blönsdorf, Flur 12, Flurstück 58	11
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Januar 2019	12
Sonstige Bekanntmachungen	14
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen	14

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 29. Sitzung des Kreistages am 14. Januar 2019

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-3668/18-III/1

Der Kreistag beschließt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming.

Der Kreistag beschloss im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-3736/18-I

Der Kreistag beschließt die Bauleistungen für die Modernisierung der Flaeming-Skate, Asphaltarbeiten, an die Firma EIFFAGE Infra-Ost GmbH, Trebbin zu vergeben.

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Der Kreistag erlässt zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung. Sie findet Anwendung in der Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming und in seinem Eigenbetrieb.

§ 1**Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen**

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus §§ 101 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach ist im Landkreis Teltow-Fläming ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,
- das dem Kreistag gegenüber unmittelbar verantwortlich,
 - diesem in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt,
 - das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und
 - insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer müssen dementsprechend für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Sie dürfen Zahlungen durch den Landkreis weder anordnen noch ausführen.

- (2) Der Kreistag bestellt die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfungsaufträge erteilt werden durch
- den Kreistag,
 - den Kreisausschuss und
 - die Landrätin/den Landrat in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 54 BbgKVerf im Rahmen eines jährlichen Arbeitsplanes.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2**Gesetzliche Aufgaben**

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

§ 3

Übertragene Aufgaben

Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
3. die gutachterliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art,
4. die Prüfung der Wahrnehmung der Aufgaben, deren Träger der Landkreis ist, im Jobcenter Teltow-Fläming,
5. Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.

§ 4

Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
- (2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seinen Ausschüsse gehört zu werden.
- (4) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen.

Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

- (5) In Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung wird die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, Näheres in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 5

Prüfverfahren

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Leiterin/den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsauftrag. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie anderen Prüfungen vor Ort.
- (3) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfungsberichtsentswurf gefertigt. In dem sich anschließenden Abschlussgespräch wird der geprüften Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bemerkungen sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären. Der Prüfungsbericht wird der Landrätin/dem Landrat zugeleitet. Sie/er hat die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen.
- (4) Gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf hat die Landrätin/der Landrat den Prüfungsbericht dem Kreistag bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe gilt als erfüllt, wenn der Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages zugeleitet wird.
- (5) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss des Landkreises zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Landrätin/des Landrates. Der Landrätin/dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf ist der Schlussbericht zusammen mit der Stellungnahme dem Kreistag vorzulegen.

§ 6

Informationsrechte und -pflichten

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Ihm sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Einsichten zu gewähren, Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen auf Verlangen zeitnah vorzulegen oder auszuhändigen. Die Prüferinnen/Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern und Wertgelassen zu verlangen.

- (2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes informiert die Landrätin/den Landrat sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht, sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt über Missstände im vorgenannten Sinne.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u. ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen sowie Sitzungsniederschriften des Kreistages, des Kreis Ausschusses und der Fachausschüsse zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung der Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor einer anstehenden Entscheidung des Kreistages Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für den Landkreis Teltow-Fläming Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftsproben sind beizufügen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist über anstehenden Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu informieren. Ihm sind Prüfberichte (z.B. Bundes- und Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten zuzuleiten.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfern/innen o.ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die zuständigen Fachbereiche zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 12.03.2001 außer Kraft.

Luckenwalde, 15. Januar 2019

Wehlan

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Oehna, Flur 4, Flurstück 171

Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017

Die Oehnaland Agrargesellschaft mbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 44.800 m³ Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Beregnungsfläche von ca. 30 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 7 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen**WHG**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771)

BbgWG

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Bochow, Flur 3, Flurstück 132

Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017

Die Oehnaland Agrargesellschaft mbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 126.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Beregnungsfläche von 38 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 7 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen**WHG**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771)

BbgWG

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Rohrbeck, Flur 3, Flurstück 111

Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017

Die Oehnaland Agrargesellschaft mbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 53.200 m³ Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Beregnungsfläche von ca. 38 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 7 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen**WHG**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771)

BbgWG

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser – Gemarkung Blönsdorf, Flur 12, Flurstück 58

Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017

Die AFB Agrar GmbH Flämingland Blönsdorf beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 133.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Berechnungsfläche von 95 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Somit war entsprechend § 7 UVP für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen**WHG**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771)

BbgWG

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

UVP

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Januar 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

1. Voraussetzung zur aktiven Wahlteilnahme

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- a) die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- d) weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- e) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen, er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

2. Fristversäumnis der Antragsstellung

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

3. Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Ablehnung der Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis durch Antrag

Wenn eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis nicht erwünscht ist, können Sie bis einschließlich zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung finden.

Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

5. Antragserfordernis aufgrund der Teilnahme an den Europawahlen von 1979 bis 1994

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

6. Antragserfordernis aufgrund von Wegzug und erneutem Zuzug aus/in die Bundesrepublik Deutschland

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

7. Antragsvordrucke und Merkblätter

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden; außerdem stehen sie unter <http://www.bundeswahlleiter.de> zum Download bereit.

8. Voraussetzungen für die Teilnahme als Wahlbewerber

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- c) weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

9. Versicherung an Eides statt

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Luckenwalde, 24. Januar 2019

Leistner
Kreiswahlleiterin

Sonstige Bekanntmachungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 11.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 09/2018	Zuschlagserteilung Schmutzwassererschließung Dümpelweg in Sperenberg
VV 10/2018	Zuschlagserteilung Schmutzwasserableitung Seebadsiedlung Stadt Mittenwalde / OT Motzen
VV 11/2018	Zuschlagserteilung Bautechnische Leistungen 4. BA TKA Zossen
VV 12/2018	Zuschlagserteilung Überschussschlammeleitung TKA Zossen
VV 13/2018	Zuschlagserteilung Schmutzwasserableitung Cottbuser Straße, Chausseestraße und Waldschneise Stadt Zossen / OT Wündorf
VV 14/2018	Vertragliche Vereinbarung zur Erschließung des B-Plangebietes „Hermann-Bohnstedt-Straße“ in Zossen
VV 15/2018	Vertragliche Vereinbarung zur Erschließung des B-Plangebietes „Stadtweg West“ in Rangsdorf
VV 16/2018	Gebührennachkalkulation 2017 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 17/2018	Gebührennachkalkulation 2017 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 18/2018	Gebührenkalkulation 2019 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 19/2018	Gebührenkalkulation 2019 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
VV 20/2018	5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 21/2018	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 22/2018	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 23/2018	Aufnahme eines Investitionskredites, Variante 1

gez.

H. Nicolaus
Verbandsvorsteherin